

Martin Gellermann, Schlesierstraße 14, 49492 Westerkappeln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

*per Mail: raumvp@bezreg-muenster.nrw.de*

**apl. Prof. Dr. Martin Gellermann**  
**außerplanmäßiger Professor**  
**an der Universität Osnabrück**  
**Rechtsanwalt**

**Schlesierstraße 14**  
**49492 Westerkappeln**

**Tel.: 05404/919695**

**Fax: 05404/919475**

**kanzlei@m-gellermann.de**

Ihr Zeichen

Geschäftszeichen

Datum

GE/14/24

27.11.2024

**Raumverträglichkeitsprüfung (RaumVP) für den geplanten Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk**

*hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit habe ich die anwaltliche Vertretung der Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. übernommen, die ihren Sitz in der Sudenfelder Straße 94 in 49525 Lengerich hat. Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Meine Mandantin ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich nach ihrem satzungsgemäßen Zweck der Erhaltung des FFH-Gebietes DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ verschrieben hat und sich für die Bewahrung dieses ökologisch wertvollen Teils des europäischen Naturerbes einsetzt. Die BI Pro Teuto e.V. ist Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und ermächtigt, sich namens dieser vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Umweltvereinigung mit Stellungnahmen an den Verfahren zur Realisierung des im Betreff bezeichneten Leitungsvorhabens zu beteiligen.

Bereits im zeitlichen Vorfeld des vorliegenden Verfahrens hat sich meine Mandantin aus gegebenem Anlass mit Schriftsatz vom 4. September 2024 an den Herrn Regierungspräsidenten gewandt und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass ein Trassenkorridor, der das genannte Gebiet des Netzes Natura 2000 quert, nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ROG zu begreifen ist. Die nunmehr öffentlich ausgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers geben Anlass, das diesbezügliche Vorbringen wie folgt zu ergänzen und zu vertiefen:

### **I. Vorbemerkung**

Das in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG unter Nr. 89 aufgeführte Vorhaben einer „Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ birgt seiner Dimension und raumgreifenden Wirkungen wegen unter umweltbezogenen Aspekten ein erhebliches Konfliktpotenzial in sich, das es möglichst weit-

gehend zu minimieren gilt. Das Ziel muss darin bestehen, einen möglichst konfliktarmen Trassenkorridor zu finden, der neben vielen anderen Aspekten vor dem Hintergrund der bis heute unbewältigten Biodiversitätskrise und des fortschreitenden Artensterbens<sup>1</sup> dem Interesse an einem schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gebührend Rechnung trägt (Art. 20a GG).<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang ist von Belang, dass das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) und – in Übereinstimmung mit dem Ziel 7.2-2 LEP NRW – im Regionalplan Münsterland als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden ist. In diesem Vorranggebiet gebührt dem Arten- und Biotopschutz der Vorrang vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Ziel 25.1 des Regionalplans), die dort nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig sind (Ziel 25.2 des Regionalplans). Verwiesen wird damit auf Ziel 7.2-3 LEP NRW, aus dem sich ergibt, dass eine Inanspruchnahme der Flächen des FFH-Gebietes nur ausnahmsweise und namentlich dann in Frage kommt, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mag es sich dabei – entgegen der gewählten Bezeichnung – auch nicht um eine verbindliche zielförmige Festlegung handeln,<sup>3</sup> lässt doch schon dieser Grundsatz mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass dem verfassungsrechtlich fundierten Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung des dem Netz Natura 2000 zugehörigen FFH-Gebietes aus landes- und regionalplanerischer Sicht ein erhebliches Gewicht zuzuerkennen ist.

Das gilt umso mehr, als das FFH-Gebiet DE-3813-302 zu den Bestandteilen des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gehört (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), dessen Funktion darin besteht, das gemeinsame Naturerbe der Mitgliedstaaten („*common heritage of european mankind*“) zu bewahren.<sup>4</sup> An seiner uneingeschränkten Erhaltung und Entwicklung besteht daher zugleich ein öffentliches Interesse von europäischem Rang. Der Respekt vor diesem Belang gebietet es, Flächen des FFH-Gebietes allenfalls dann für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, wenn es dazu keine tragfähige Alternative gibt. Andernfalls droht das „*Tafelsilber des Europäischen Naturerbes verschербelt*“ zu werden.

---

<sup>1</sup> Statt vieler *Wirth et al.*, Faktencheck Artenvielfalt. Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland, 2024, S. 37 ff.; *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)*, Der Wert der Biodiversität: Warum der Schutz von Artenvielfalt für unser Überleben entscheidend ist, 05.03.2024, im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://dgvn.de/meldung/der-wert-der-biodiversitaet-warum-der-schutz-von-artenvielfalt-fuer-unser-ueberleben-entscheidend-ist> (letzter Aufruf: 30.10.2024); ferner *Böhning-Gaese*, Der Verlust der Biodiversität und was wir tun können, *Forschung und Lehre* 5/2021, S. 3576 ff.

<sup>2</sup> Zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Biodiversitätskrise, vgl. *Köck*, Verfassungsrechtliche Erfordernisse der Biodiversitätssicherung nach der Klimaschutzentscheidung des BVerfG, *EurUP* 2024, 226 ff.; siehe auch *Calliess*, „Abstand halten“ revisited: Planetare Grenze, Art. 20aGG und Biodiversitätsschutz, *ZUR* 2024, 65 f.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *BVerwG*, Urt. v. 10.11.2022, 4 A 15.20, *NVwZ* 2023, 678 Rn. 52; Urt. v. 31.03.2023, 4 A 10/21, *juris* Rn. 50.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu etwa *EuGH*, Urt. v. 12.09.2024, C-66/23, *Elliniki Ornithologiki Etaireia u. a.*, *EU:C2024:733* Rn. 24.

Der von der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) entwickelte Vorschlagskorridor trägt diesen Umständen vollen Umfangs Rechnung und bietet aus hiesiger Sicht am ehesten die Chance, eine umweltverträgliche und den Zielen des Biodiversitäts- und Artenschutzes gerecht werdende Trassenführung für das Vorhaben Nr. 89 zu entwickeln. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Vorschlagskorridor aus der Perspektive der Raumordnung nicht als verträglich erweisen würde, lassen sich den öffentlich ausgelegten Unterlagen nicht entnehmen und sind auch im Übrigen nicht ersichtlich. Einer alternativen Trassenführung innerhalb der Trassenkorridorsegmente (TKS) 09a, 12a und 13a1 kann eine Raumverträglichkeit dagegen nicht attestiert werden.

## **II. Querung des Teutoburger Waldes**

Die Querung des Mittelgebirges „*Teutoburger Wald*“ ist eine der zentralen Herausforderungen für die Verwirklichung des Projekts Nr. 89. In der Machbarkeitsuntersuchung Teutoquerung (MBKU) wurden verschiedene Querungen einer näheren Betrachtung zugeführt.

### **1. Abschichtung der TKS 09a und 12a**

Der Vorhabenträger nahm die TKS 09a und 12a von der weiteren Betrachtung aus, weil in diesen Korridorsegmenten erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet DE-38113-302 „*Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg*“ verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele auch unter Berücksichtigung etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnten (ELB Anlage 01-A, S. 59 f.). Diese Abschichtung erfolgte zu Recht, weil es sich dabei nicht um „*ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen*“ handelt (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG). Zutreffend weist der Vorhabenträger darauf hin, dass eine Trassierung der Leitung in diesen Bereichen allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG gründenden Ausnahme zugelassen werden könnte. Seine Beurteilungen geben aber dennoch Anlass zu folgenden Hinweisen und Bemerkungen:

#### **1.1 Prioritärer Lebensraumtyp „Kalktuffquellen“ (LRT 7220\*)**

Das Vorkommen des LRT 7220\* ist besonders schutz- und erhaltungswürdig, weil es sich dabei um eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeografischen Region in NRW handelt, ihm eine besondere Bedeutung im Biotopverbund beizumessen ist und es sich um ein Vorkommen im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze in der genannten biogeografischen Region handelt.<sup>5</sup> Die Kalktuffquellen speisen sich aus einem System unterirdischer Klüfte und Hohlräume, deren genaue Position, Lage und Verteilung im Festgestein nicht bekannt ist. Jede Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch einen Verlust der Deckschicht oder durch Eingriffe in den Untergrund kann sich daher beeinträchtigend auf das Wasser-

---

<sup>5</sup> LANUV, DE 3813-302 Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg (kontinentale biogeografische Region), Erhaltungsziele und -maßnahmen, Letzte Änderung: 15.10.2021.

regime, den lebensraumtypischen Wasserhaushalt und das Schüttungsverhalten der Quellen auswirken.

a. Diesen besonderen Sachgegebenheiten wird es nicht gerecht, wenn namentlich in Ansehung des TKS 09a der Versuch unternommen wird, den Abstand zwischen dem LRT 7220\* und den Maststandorten und Arbeitsbereichen als Maß für die Beurteilung der Beeinträchtigung zu bemühen (MBKU, S. 123). Da jeder Eingriff in das Gefüge des klüftigen Untergrundes unabsehbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Quellen und ihr Schüttungsverhalten haben kann, böte selbst die Einhaltung eines größeren Abstandes als 300 m keine hinreichend sichere Gewähr dafür, dass es nicht zu nachteiligen Veränderungen der Quellen kommt.

Ergänzend sei bemerkt, dass auch der Hinweis auf eine Vorbelastung durch die Maststandorte der 110-kV-Bestandsleitung es nicht rechtfertigen kann, von einer als „gering einzustufenden Beeinträchtigung“ zu sprechen (so aber MBKU, S. 123). Abgesehen davon, dass jede Beeinträchtigung der Kalktuffquellen unabhängig von ihrem Ausmaß mit dem gebietsbezogen verfolgten Ziel der Erhaltung des LRT 7220\* unvereinbar ist und die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG auslöst, existierte die Bestandsleitung schon im Zeitpunkt der Gebietsmeldung, ohne dass deren Existenz den Zustand der Kalktuffquellen in irgendeiner Hinsicht beeinflusst hätte. Von einer Vorbelastung kann daher nicht ernstlich gesprochen werden.

b. Im Bereich des TKS 12a stellt der Vorhabenträger wiederum auf den Abstand zwischen den Quellen und dem nächsten Maststandort ab (MBKU, S. 150), gelangt trotz des aus den genannten Gründen unzutreffenden Beurteilungsmaßstabs aber zu dem richtigen Ergebnis, dass ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel nicht ausgeschlossen werden kann.

Bauarbeiten zur Gründung der Masten können das Schüttungsverhalten der Quellen in dem klüftigen Untergrund nachteilig beeinflussen, aber auch den Wasserchemismus in einer den Erhaltungszielen zuwiderlaufenden Weise verändern. Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluftwasser maßgeblich beeinflussen. Kalkausfällungen und damit die Bildung von Kalktuff sind das Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und -führung zu zählen sind. Aber vor allem auch Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen u.v.a.m. beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung der für den LRT 7220\* obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen.

Der Bau von Maststandorten im Umfeld des LRT 7220\* ist bezüglich der dargestellten Fragestellung bisher nicht hinreichend untersucht worden. Der Chemismus von Oberflächenwässern ist ein völlig anderer als der des Kluftgrundwassers. Eine Einleitung von Oberflächenwasser (eher „saurer“ Wasser) im Rahmen von Sumpfungen würde den Chemismus jeglicher Kalktuffquelle („basisches“ Wasser) so verändern, dass diese keine Kalkfracht mehr aufweisen. Kann dies nicht mit der gebotenen Ge-

wissheit ausgeschlossen werden,<sup>6</sup> ist auf eine Aktivierung der Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu erkennen.

### 1.2 Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130)

Im Hinblick auf den LRT 9130 verweist der Vorhabenträger im Ergebnis zu Recht auf eine erhebliche Beeinträchtigung im Falle einer Trassenführung innerhalb der TKS 09a und 12a. Den Einschätzungen im Hinblick auf eine Unterschreitung des quantitativ-relativen Orientierungswertes werden allerdings die von diesem Lebensraumtyp eingenommenen Flächen auf Basis der Ergebnisse der Erhebung des LANUV aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt (MBKU, S. 116 Tab. 40). Außer Acht gelassen wird dabei, dass sich die vom LRT 9130 eingenommene Fläche mittlerweile durch Rodungen der Zementindustrie verkleinert hat. Der prozentuale Flächenanteil, der durch den Bau der Trasse in Anspruch genommen würde, ist daher höher als er in der MBKU (S. 123, 151) angegeben wird.

### 1.3 Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus

In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird betont, „*erhebliche Beeinträchtigungen*“ des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus könnten bei einer Trassenführung in den TKS 09a und 12a nicht ausgeschlossen werden (MBKU, S. 127, 155). Das lässt den Hinweis geboten erscheinen, dass es in habitatschutzrechtlicher Hinsicht nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung der in einem Gebiet geschützten Arten des Anhangs II FFH-RL ankommt.<sup>7</sup> Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ziel der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes nachteilig berührt wird.<sup>8</sup> Da keine Untersuchungen zum Vorkommen der beiden Fledermausarten und zur Stabilität ihres lokalen Bestandes durchgeführt worden sind, fehlt jede Grundlage, auf deren Basis auf eine Verträglichkeit der Auswirkungen des Freileitungsvorhabens erkannt werden könnte. Insoweit ist von einer Aktivierung der Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen.

Soweit in diesem Zusammenhang auf potenzielle Schadensbegrenzungsmaßnahmen („*Überspannung*“) verwiesen wird, ist daran zu erinnern, dass derartige Maßnahmen nur berücksichtigt werden dürfen, „*sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen (scil.: des jeweiligen Gebietes) verhindert werden*“.<sup>9</sup> Die Angaben des Vorhabenträgers (MBKU, S. 127, 155) lassen deutlich erkennen, dass die behandelte Maßnahme diese Sicherheit gerade nicht vermittelt und daher nicht geeignet ist, den Eintritt der Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszuschließen.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu nur *BVerwG*, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 91; Urt. v. 07.07.2022, 9 A 1.21, juris Rn. 79; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht II, Werkstand: 104. LfG 2024, § 34 Rn. 26 m.w.N.

<sup>7</sup> *BVerwG*, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, juris Rn. 84; *Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 89 m.w.N.

<sup>8</sup> *BVerwG*, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 83; Urt. v. 31.03.2023, 4 A 10.21, juris Rn. 56 m.w.N.

<sup>9</sup> St. Rspr., vgl. nur *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 33; Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 132; Urt. v. 05.07.2022, 4 A 13.20, juris Rn. 23.

## 1.4 Charakteristische Arten

Der Vorhabenträger geht fehl in der Annahme, dass nur der Schwarzspecht und das Große Mausohr als charakteristische Arten des LRT 9130 einzustufen wären (MBKU, S. 31 Tab. 5). In den Blick zu nehmen sind daneben der Grauspecht, die Hohltaube, der Raufußkauz und der Waldlaubsänger,<sup>10</sup> die durch bauliche Aktivitäten in maßgeblicher Weise gestört und aus ihren Revieren verdrängt werden können. Daneben können charakteristische Mollusken (z.B. Stachelschnecke, Riemenschnecke, Kellerglanzschnecke) während der Bauphase „*unter die Räder kommen*“. Da die Unterlagen des Vorhabenträgers keine Angaben dazu enthalten, ob und inwieweit die projektbedingten Auswirkungen negative Rückwirkungen auf die Stabilität der Erhaltungssituation dieser charakteristischen Arten erwarten lassen, ist davon auszugehen, dass maßgebliche Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch eine Trassenführung in den TKS 09a und 12a in Mitleidenschaft gezogen würden.

## 1.5 Fazit

Eine Trassenführung innerhalb der TKS 09a und 12a kommt nicht in Betracht, weil auch aus weiteren als den vom Vorhabenträger genannten Gründen die Gewissheit des Ausbleibens erheblicher Gebietsbeeinträchtigungen nicht gewonnen werden kann. Die rechtliche Hürde des § 34 Abs. 2 BNatSchG ließe sich allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 34 Abs. 3 BNatSchG gründenden Verbotsausnahme überwinden. Da die Voraussetzungen dieser Ausnahmeermächtigung aber offensichtlich wegen der Existenz einer zumutbaren Alternative in Gestalt des Vorschlagskorridors nicht erfüllt sind, kann eine Trassenführung in den TKS 09a und 12a nicht als ernsthaft in Betracht kommende Variante im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG bewertet werden.

## 2. Mangelnde Realisierbarkeit einer Trasse im TKS 13a1

Nichts anderes hat allerdings auch zu gelten, soweit es eine Trassenführung innerhalb des TKS 13a1 anbelangt, der ohnehin sehr hohe bautechnische Herausforderungen aufweist. Die potenzielle Trassenachse (PTA) durchquert in diesem Bereich das FFH-Gebiet DE-3813-302 „*Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg*“ und berührt zugleich das sich weiter östlich anschließende FFH-Gebiet DE-3813-331 „*Teutoburger Wald, Kleiner Berg*“ in seinem westlichen Teil (MBKU, S. 206). Nicht anders als in Ansehung der TKS 09a und 12a erweist sich das Habitatschutzrecht auch im Segment 13a1 als unüberwindliches rechtliches Hindernis, das eine frühzeitige Abschichtung hätte nahelegen müssen. Im Einzelnen:

---

<sup>10</sup> *Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW, 2004, S. 83; Bundesamt für Naturschutz (BfN), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Band 2.2, 2. Aufl. 2022, S. 578 ff.*

## 2.1 Prioritärer Lebensraumtyp „Kalktuffquellen“ (LRT 7220\*)

Nach den Angaben des Vorhabenträgers befindet sich einer der potenziellen Maststandorte im Abstand von ca. 140 m zu einer auf gleicher Höhe befindlichen „Kalktuffquelle“; ein weiterer Maststandort ist etwas weiter nördlich hangaufwärts vorgesehen. Wegen einer ggf. erforderlich werdenden Wasserhaltung beim Bau der Fundamente wird auf die Möglichkeit einer Beeinflussung des Einzugsbereichs der Quelle infolge des Absenkungstrichters erkannt und eine weitere Untersuchung (hydrogeologisches Gutachten) für notwendig erachtet, ohne die „*erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 7220\* nicht abschließend ausgeschlossen werden*“ könnten (MBKU, S. 178 f.).

- a. In erster Linie ist nochmals daran zu erinnern, dass die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst wird, wenn das in Ansehung des LRT 7220\* bestehende Erhaltungsziel nachteilig berührt wird; auf eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps kommt es nicht an.<sup>11</sup>
- b. Die knappe Sachverhaltsbeschreibung der Machbarkeitsuntersuchungen wird den vor Ort obwaltenden Gegebenheiten nicht gerecht, weil die zugrundeliegende Erfassung des aktuellen Inventars geschützter Quellen offensichtlich unvollständig ist.

In der Abbildung 41 (MBKU, S. 177) wird lediglich der Bereich der „*Jelzequelle*“ als LRT 7220\* gekennzeichnet. Dieser Quellbereich mit seinen Austritten verdient fraglos besonderer Hervorhebung, weil er seines Erhaltungszustandes wegen als Referenzstandort des LRT 7220\* eingestuft wird. Im Wirkraum von 100 m bis 300 m finden sich jedoch weitere Quellaustritte („*Bärlauchwald-Quelle*“, „*Fuchskuhle*“, „*Schiäpers Pütt*“), die diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind. Die Lage und Bezeichnung der Quellen kann dem als *Anlage* beigefügten Karte entnommen werden.

Bemerkenswert ist dabei vor allem der intermittierende, aber regelmäßig schüttende Quellaustritt auf der Kammhöhe („*Schiäpers Pütt*“), dessen Existenz anschaulichen Beleg dafür bietet, dass in dem vom TKS 13a1 betroffenen Mittelgebirgssegment grundwasserführende Gesteinsschichten („*Aquifer*“) anzutreffen sind, die weit aufsteigen und bisher noch völlig unberührt sind. Bauliche Maßnahmen, die in die dort befindlichen Kalkmergel-Tonschichtungen eingreifen, lassen Veränderungen der Wasserführung in den Gesteinsschichten sowie Verschmutzungen des Grundwassers ernstlich befürchten und bergen schon aus diesem Grunde die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen des LRT 7220\* in sich.

- c. Entgegen der Annahme des Vorhabenträgers werden sich derart nachteilige Auswirkungen durch die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens nicht ausschließen lassen. Verantwortlich zeichnet dafür der Umstand, dass der Untergrund des Teutoburger Waldes durch Festgestein geprägt ist, das eine Vielzahl unterschiedlicher Hohlraumstrukturen (z.B. Poren, Trennfugen, Klüfte, Brüche) enthält.

---

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, juris Rn. 84.

Diese Hohlräume sind teilweise untereinander verbunden und ergeben so ein Netz von Regionen höherer Durchlässigkeiten, das Strömungen von Flüssigkeiten über weite Strecken und mit hoher Geschwindigkeit ermöglicht. Schon im Kalkgutachten (1997) wird auf „*steil einfallende Grundwasserleiter und -nichtleiter ... auf engem Raum*“ und „*komplizierte Grundwasserverhältnisse*“ verwiesen. Aus dem komplexen und tektonisch belasteten Aufbau des Kalk- und Mergelgesteins resultiert eine im Wesentlichen auf Klüfte und Hohlräume beschränkte Wasserwegsamkeit, die in Bereichen mit hohem Kalkgehalt durch Verkarstungsprozesse erweitert sein kann. Während sich Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse in wasserdurchlässigen Sedimenten gut berechnen lassen, ist dies angesichts der inhomogenen Verteilung wasserwegsamere Hohlräume im Festgestein des Teutoburger Waldes nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand und höchst ungewissem Ausgang möglich. Selbst eine noch so sorgfältig erstellte hydrogeologische Begutachtung wird daher nicht die in habitatschutzrechtlichen Zusammenhängen erforderliche Gewissheit vermitteln, dass nachteilige Auswirkungen auf den prioritären LRT 7220\* ausgeschlossen sind.

Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind ein Ausschlusskriterium. Dabei ist vor allem im Blick zu behalten, dass Kalktuffquellen bedeutende Bestandteile des europäischen Naturerbes sind. Sie wurden als prioritär gekennzeichnet, weil der Europäischen Union für ihre Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt (Art. 1 Buchst. d FFH-RL) und es daher einem Interesse von europäischem Rang entspricht, mögliche Gefährdungen dieses Lebensraumtyps von vornherein zu verhindern. Mag die Realisierung der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG genannten Vorhaben auch im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich sein, entbindet dies weder von der Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung der involvierten Interessen noch davon, zumutbare Alternativen in den Blick zu nehmen (§ 34 Abs. 3, 4 BNatSchG).<sup>12</sup> Die MBKU lässt keinen Zweifel daran, dass es zur Realisierung des Neubauvorhabens einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht erforderlich ist, das FFH-Gebiet „*Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg*“ zu queren und dabei Gefährdungen prioritärer Lebensraumtypen in Kauf zu nehmen. Existieren daher Trassenkorridore, die eine Verwirklichung des Freileitungsvorhabens erlauben, ohne dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete des Netzes Natura 2000 kommt, gebührt den Integritätsinteressen des europäischen Habitatschutzrechts bei der gewichtvergleichenden Abwägung der Vorrang. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil keine Maßnahmen ersichtlich sind, die in Fällen einer Beeinträchtigung des LRT 7220\* als Kohärenzausgleich fungieren könnten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

## **2.2 Lebensraumtyp „Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder“ (LRT 91E0\*)**

Ganz ähnlich stellt sich die Lage in Ansehung des Lebensraumtyps der „*Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder*“ (LRT 91E0\*) dar, dessen Betroffenheit in den Unterlagen des Vorhabenträgers nicht thematisiert wird. Der prioritäre LRT 91E0\*, der sich

---

<sup>12</sup> Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 05.07.2022, 4 A 13.20, juris Rn. 137.

in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands ausweislich des nationalen FFH-Berichts 2019 in schlechtem Erhaltungszustand (U1) befindet<sup>13</sup> und daher vor weiteren Beeinträchtigungen unbedingt geschützt werden muss, ist in den Quellbereichen des Jelzebaches und der Bärlauchwald-Quelle anzutreffen. Der bachbegleitende Auwald ist insbesondere am Jelzebach gut ausgebildet und präsentiert sich dort als raumgreifender Biotoptyp. Schon im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO)<sup>14</sup> aus dem Jahre 2008 wurden die Entnahme der Fehlbestockung und die Aufforstung mit LRT-typischen Gehölzen für weite Teilbereiche des Jelzebach-Quellsystems als Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt und haben zu einer deutlichen Vergrößerung des vom LRT 91E0\* eingenommenen Bereichs geführt.

Die in den Unterlagen des Vorhabenträgers nicht einmal erwähnten Flächen, die vom LRT 91E0\* eingenommen werden, befinden sich teilweise im 100 m-Wirkraum der PTA. Da die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands des im FFH-Gebiet ausgeprägten LRT 91E0\* im Rahmen des SOMAKO zu den Erhaltungszielen gehört, liegt auf der Hand, dass eine Trassenführung im TKS 13a1 hiermit in Konflikt gerät. Es drohen gar die bisherigen Bemühungen um die Verbesserung der Erhaltungssituation konterkariert zu werden, wenn das Projekt Nr. 89 in diesem Korridorsegment verwirklicht würde.

Es steht daher außer Frage, dass die Nutzung des TKS 13a1 für Zwecke der Realisierung des in Rede stehenden Leitungsprojekts mit § 34 Abs. 2 BNatSchG unvereinbar wäre, aber nicht einmal ausnahmsweise zugelassen werden könnte, weil die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG aus den bereits genannten Gründen nicht erfüllbar sind.

### **2.3 Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)**

Nach den Angaben des Vorhabenträgers erfolgt eine direkte Inanspruchnahme der im FFH-Gebiet DE-3813-302 geschützten Flächen des Waldmeister-Buchenwaldes. Der Aussage, dass hiervon lediglich rund 1.000 m<sup>2</sup> betroffen wären und daher unter Berücksichtigung der bei *Lambrecht & Trautner*<sup>15</sup> entwickelten Bagatellschwellen nicht auf eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung zu erkennen wäre (MBKU, S. 179), kann der Widerspruch allerdings nicht erspart werden.

Das bereits erwähnte SOMAKO (2008) enthält konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung einer Verschlechterung sowie zur Verbesserung des Erhaltungszu-

---

13 *Bundesamt für Naturschutz (BfN)*, FFH-Bericht 2019, Bewertungstabellen Lebensraumtypen kontinentale biogeogr. Region (30.08.2019), im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (letzter Aufruf: 21.11.2024).

14 *Kamp et al.*, Sofortmaßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“, Stand: Juli 2008.

15 *Lambrecht & Trautner*, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004, 2007.

standes des LRT 9130. Im Bereich des TKS 13a1 und des 100 m-Wirkraums der potenziellen Trassenachse wurden die im SOMAKO genannten Entwicklungsmaßnahmen zur Umgestaltung von Wäldern in den LRT 9130 bereits vollzogen. Darüber hinaus werden auf den Kalamitätsflächen im TKS 13a1 bereits seit mehreren Jahren in Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan Lienen III großflächige Aufforstungen zur Entwicklung des LRT 9130 vorgenommen. Weitere Flächen befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase. Indem der Vorhabenträger seinen Überlegungen die BK-/BT-Kartierung des LINFOS NRW zugrunde legt, blendet er die zwischenzeitlich vollzogenen, dort aber noch nicht dokumentierten Änderungen der flächenmäßigen Ausprägung des LRT 9130 aus seiner Betrachtung aus. Auf diesem Wege hat er sich den Blick dafür verstellt, dass die Inanspruchnahme des LRT 9130 durch das Leitungsvorhaben den quantitativ-absoluten Orientierungswert nach *Lambrecht & Trautner* (2.500 m<sup>2</sup>) deutlich überschreitet. Kann der direkten und dauerhaften Inanspruchnahme der von dem LRT 9130 eingenommenen Flächen kein „bagatellhafter“ Charakter zugesprochen werden, liegt auf der Hand, dass das FFH-Gebiet DE-3813-302 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Nicht anders als in Ansehung der TKS 09a und 12a hätte daher auch das TKS 13a1 von vornherein abgeschichtet werden müssen, weil sich eine Trassenführung in diesem Korridor gleichfalls nicht als ernst zu nehmende Alternative darstellt.

#### **2.4 Arten des Anhangs II FFH-RL; charakteristische Tierarten des LRT 9130**

Die in der Machbarkeitsuntersuchung getroffenen Aussagen zu Beeinträchtigungen der beiden Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL und zu den charakteristischen Tierarten des LRT 9130 (MBKU, S. 181 f) stimmen mit jenen überein, die bereits in Ansehung der TKS 09a und 12a gewürdigt worden sind. Da die Beanstandungen auch eine Trassenführung im TKS 13a1 treffen, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

### **III. Abschließende Bemerkungen**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den TKS 09a, 12a und 13a1 eine Raumverträglichkeit nicht attestiert werden kann, weil sich ein Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in diesen Korridorsegmenten unüberwindlichen habitatschutzrechtlichen Hindernissen konfrontiert sieht. Auch wenn das Leitungsvorhaben Nr. 89 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und zugleich im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), gebührt dem unions- und verfassungsrechtlich fundierten Interessen an einer uneingeschränkten Erhaltung der Schutzgüter des FFH-Gebietes DE-3813-302 in Ansehung der Gegebenheiten des vorliegenden Falles der Vorrang. Mit Rücksicht darauf, dass der Vorhabenträger mit seinem Vorschlagskorridor einen tragfähigen Weg gewiesen hat, um das Vorhaben Nr. 89 ohne jede Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu verwirklichen, wäre die Nutzung der TKS 09a, 12a und 13a1 schlicht nicht erforderlich und liefe dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwider.

Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass am 18. August 2024 die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law – NRL) in Kraft getreten ist. Vor dem Hintergrund der auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz der Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention (COP 15) gefassten Beschlüsse dient diese Verordnung der Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Union und hat sich die nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zum Ziel gesetzt (Art. 1 NRL). Im Fokus stehen Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Lebensraumtypen und Habitate, die mit Vorrang in den Natura 2000-Gebieten zu ergreifen sind (Art. 4 Abs. 1 S. 3 NRL), indessen bringt die Verordnung zugleich mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass eine Verschlechterung des Zustandes von Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen in gutem Erhaltungszustand befinden, tunlichst zu verhindern ist, um den Wiederherstellungsbedarf nicht noch zu vergrößern.<sup>16</sup>

Angesichts dessen wäre es nachgerade kontraproduktiv und schwerlich im Sinne des Ziels der Wiederherstellung stabiler Ökosysteme, wenn die im FFH-Gebiet „*Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg*“ geschützten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate wertgebender Arten im Rahmen der Verwirklichung des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk in Mitleidenschaft gezogen würden. Zieht man überdies in Betracht, dass die Mitgliedstaaten, deren Behörden sowie sämtliche ihnen zurechenbaren staatlichen Stellen durch die innerstaatlich unmittelbar geltende Bestimmung des Art. 4 Abs. 17 NRL dazu verpflichtet werden, für eine kontinuierliche Vergrößerung der sich in günstigem Zustand befindenden Lebensraumtypen und für eine tendenzielle Zunahme der als Habitat fungierenden Flächen zu sorgen, spricht auch dies – jenseits der ohnehin strikt beachtlichen Schutzvorschriften des Habitatschutzrechts – dafür, Querungen des Teutoburger Waldes unter Inanspruchnahme der zum Netz Natura 2000 gehörenden Gebiete nicht als ernst zu nehmende Alternativkorridore im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

  
apl. Prof. Dr. M. Gellermann  
Rechtsanwalt

**Anlage**

---

<sup>16</sup> Erwägungsgründe Nr. 9, 37 der NRL.